



Informationsblatt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Asylsuchende (Bewilligung N), vorläufig aufgenommenen Personen (Bewilligung F) und anerkannte Flüchtlinge (Bewilligung B)

1. Grundsatz Bewilligung N

Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes (BAZ) dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Asylsuchende im erweiterten Verfahren, welche einem Kanton zugewiesen werden, erhalten ab Zuweisungsdatum einen 6 Monate gültigen Ausländerausweis mit dem Vermerk "ohne Erwerbstätigkeit". Dies bedeutet, die asylsuchende Person darf grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, hat aber zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeitsstelle.

Die Erwerbstätigkeit und die Integration von Asylsuchenden in den schweizerischen Arbeitsmarkt ist nicht das primäre Ziel ihres Aufenthalts, solange der definitive Ausgang des Verfahrens noch offen steht. Zudem bestehe kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Bei einer alleinstehenden in einer Kollektivunterkunft wohnhaften Person wird ein Arbeitspensum von rund **50%** vorausgesetzt, welches der betreffenden Person eine weitest gehende wirtschaftliche Selbständigkeit und somit auch eine individuelle Wohnsitznahme ermöglichen würde.

Jede Erwerbstätigkeit eines Asylsuchenden ist bewilligungspflichtig.

2. Vorgehen im Hinblick auf eine Bewilligungserteilung (N-Ausweis)

1. Gesuch B1 ausfüllen.
2. Ausgefülltes B1-Gesuch zusammen mit beidseitig unterzeichnetem Arbeitsvertrag (Arbeitgebende und Arbeitnehmende) an die Wohngemeinde des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin einreichen. Wird für den Stellenantritt der Wohnort gewechselt, ist die neue Wohngemeinde zuständig.
3. Die Wohngemeinde leitet das Gesuch und den Arbeitsvertrag an das Amt für Migration und Zivilrecht weiter.
4. Das AFM leitet die Unterlagen bei Bedarf zur arbeitsmarktlchen Prüfung an das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) weiter.
5. Nach erfolgter Prüfung durch das KIGA wird die Bewilligung vom AFM ausgestellt und an die entsprechende Wohngemeinde retourniert.

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Personen mit einer N-Bewilligung darf erst nach Erhalt der Bewilligung erfolgen. Widerhandlungen haben eine Verzeigung zur Folge.

Probearbeiten sind bewilligungsfrei bzw. meldungsfrei möglich, wenn sie die Dauer eines halben Tages nicht überschreiten und die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für die betreffende Stelle realistisch erscheint. Einsätze > $\frac{1}{2}$ Tag sind bewilligungspflichtig und gehen unter die übliche Probezeit.

Grundsatz Bewilligungen F und B

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Personen sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) dürfen grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Seit dem 1. Januar 2019 genügt dafür eine einfache Meldung. Dies soll die rasche Integration in den Arbeitsmarkt fördern.

Das Formular zur Meldung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Personen sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen finden Sie hier:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaeigte_asylbereich.html

Vorläufig Aufgenommene sowie Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten haben oder vorläufig aufgenommen wurden, dürfen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald diese gemeldet worden ist. (Art. 65 Abs. 1 VZAE)

Zu spät eingereichte Meldeformulare, können eine Strafanzeige zur Folge haben.

3. Praktika

Praktika sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Ausgenommen davon sind Praktika im Rahmen von kantonal genehmigten Programmen oder arbeitsmarktlchen Massnahmen, wenn diese nicht primär erwerbsorientiert sind und die entsprechende Entschädigung nicht mehr als Fr. 400.- brutto pro Monat beträgt.

4. Arbeitseinsätze

Die kantonalen Zentren für Asylsuchende haben die Möglichkeit kurzfristige und zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze für Asylsuchende zu organisieren. Diese Einsätze bedingen keine Arbeitsbewilligungen und werden zur Hauptsache für öffentliche Institutionen (Gemeinden, Forstämter, Kooperationen) ausgeführt. Es können auch Aufträge für private Auftraggeber ausgeführt werden, solange sie keine wesentliche Konkurrenz für das Gewerbe sind. Diese Arbeitseinsätze werden immer vom entsprechenden Zentrum in Rechnung gestellt

5. Krankenkassen

Asylsuchende sind kollektiv oder einzeln krankenversichert. Sie haben keine Wahl der Krankenkassen und deren Leistungen, weswegen es ihnen bei saisonalen Arbeitsverträgen nicht gestattet ist, ihre Krankenkassen zu wechseln oder den Vertrag abändern zu lassen.

Weitere Informationen sowie die nötigen Formulare sind unter www.afm.gr.ch zu finden.
Telefonische Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Migration und Zivilrecht GR unter
081 257 25 41.